

Verfügung Kostenvorschuss

Adressfeld
(Adresse einfügen)

Ort, Datum, Kürzel

Geschäfts-Nr. laufende Nummer
Schiedsgerichtssache Parteibezeichnungen
Verfügung Kostenvorschuss

Sehr geehrte

1. Der Einzelschiedsrichter / Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den für das Verfahren (exkl. Beweiserhebungen) zu leistenden Kostenvorschuss auf CHF Betrag fest. Der festgelegte Betrag beruht auf dem von den Parteien gemeinsam bestimmten Streitwert von CHF Betrag. Eine allfällige Erhöhung im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten (Art. 58 Abs. 1 SGSO).
2. Der Kostenvorschuss ist von der klagenden Partei zu leisten (Art. 58 Abs. 2 SGSO).
3. Die Frist für die Zahlung beträgt 20 Tage.
4. Die Zahlung hat unter Verwendung des Einzahlungsscheines gemäss Beilage unter Angabe der Verfahrensnummer zu erfolgen.

Der Einzelschiedsrichter / der Vorsitzende des Schiedsgerichts

Vorname / Name

Zustellung an

- Klagende Partei (Rechtsvertreter)
- Beklagte Partei (Rechtsvertreter)

Beilage

- Einzahlungsschein